

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.04.1980

Geschäftszahl

2853/78

Rechtssatz

Ein durch einen Defekt erzwungenes Anhalten im Halteverbotsbereich und Parkverbotsbereich, das jedenfalls zunächst zulässig erscheint, berechtigt nicht dazu, das Fahrzeug mehr als eine Stunde stehen zu lassen, ohne in der Zwischenzeit dessen Entfernung - mit welchen Mitteln immer - in die Wege zu leiten.